

Mitarbeiterinformation und Hinweise zu Urlaubsreisen während der Corona-Pandemie

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

aufgrund der besonderen Dynamik des Pandemie-Verlaufs nach ersten Rückkehrern von Urlaubsreisen halten wir es für notwendig, unsere Mitarbeiterinformation vom 01. Juli 2020 zu aktualisieren.

Im Interesse unserer Gesundheit und der Aufrechterhaltung der Produktionsabläufe bitten wir um unbedingte Beachtung der folgenden Hinweise.

- Meiden Sie generell Reisen in Coronavirus/COVID-19-Risikogebiete.
- Sollten Sie bei Reiserückkehr und der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland aus einem Risikogebiet kommen oder bis zu 14 Tagen nach Ihrer Rückreise Kenntnis darüber erlangen, dass ihr Reiseland inzwischen zum Risikogebiet erklärt wurde, müssen Sie unverzüglich das Gesundheitsamt und Ihren Arbeitgeber informieren sowie ein ärztliches Zeugnis über eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Bis zur Feststellung des Testergebnisses müssen Sie in Quarantäne verbleiben.
- Wenn Sie während einer Quarantäne nicht (z. B. im Home-Office) arbeiten können, kommt bei behördlicher Anordnung einer Quarantäne (ohne Arbeitsunfähigkeit) ein Anspruch auf Entschädigungsleistung nach dem Infektionsschutzgesetz in Betracht. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieser Entschädigungsanspruch nicht verlässlich sicher ist, da der Gesetzgeber derzeit prüft, ob der Gedanke des Mitverschuldens berücksichtigt werden muss.
- Bei einer urlaubslandeigenen Quarantäne im Ausland besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung und auch kein Anspruch auf Entschädigungsleistung nach dem Infektionsschutzgesetz.
- Bei einer COVID-19-krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit besteht grundsätzlich Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber. Das gilt jedoch nicht, wenn sich der Arbeitnehmer in einem Risikogebiet fahrlässig verhalten hat. Arbeitnehmer, die im Ausland erkranken, müssen unverzüglich eine AU-Bescheinigung an den Arbeitgeber übermitteln. War das Reiseziel schon bei Einreise als Risikogebiet eingestuft, erhalten erkrankte Arbeitnehmer keine Entgeltfortzahlung nach Ihrer Rückkehr.
- Der Betrieb darf nach der Einreise aus einem Risikogebiet erst nach einer 14-tägigen Quarantäne oder nach Vorlage einer Bescheinigung über einen aktuellen negativen Coronatest, die den aktuellen Vorschriften des Bundeslandes Hessen entspricht, betreten werden. Ein negatives Testergebnis kann immer nur eine Momentaufnahme darstellen. Deshalb empfehlen wir 5 bis 7 Tage nach dem ersten Test eine

Wiederholungstestung. Angeordnet werden kann ein Wiederholungstest im Einzelfall vom Öffentlichen Gesundheitsdienst (von den zuständigen Gesundheitsämtern).

- Informieren Sie sich deshalb vor Ihrem Reiseantritt und auch nach Reiserückkehr auf den Websites des Auswärtigen Amtes sowie des Robert Koch-Instituts über den aktuellen Sachstand und ob Ihr Reiseziel als Risikogebiet ausgewiesen ist.
- Hierzu können Sie z. B. auf die folgenden Links zurückgreifen:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges Coronavirus/Risikogebiete_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)

<https://www.auswaertiges-amt.de/de>

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende/faq-tests-einreisende.html#c18624>

Die vorgenannten Maßnahmen wollen wir natürlich vermeiden. Wir bitten Sie deshalb, auf Reisen bzw. Aufenthalte in einem Risikogebiet unbedingt zu verzichten. Wir weisen noch vorsorglich daraufhin, dass bei späterem Bekanntwerden von Fehlverhalten zur Informationspflicht auch arbeitsrechtliche Konsequenzen gezogen werden müssen.

Wir wünschen allen, die jetzt noch verreisen, eine schöne und erholsame Urlaubszeit. Bleiben Sie gesund und kommen Sie wohlbehalten wieder zurück.

Freundliche Grüße

Sopro Bauchemie GmbH



Andreas Wilbrand



Michael Hecker